

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

WOUKAM MOUDEFO gegen FRANKREICH

11. Oktober 1988

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 4 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 4] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 4] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 11**Woukam Moudefo gegen Frankreich**

Urteil vom 11. Oktober 1988 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 141-B.

Beschwerde Nr. 10868/84, eingelegt am 8. September 1983; am 16. Oktober 1987 von der Kommission vor den Gerichtshof gebracht.

EMRK: (1) Anspruch des Untersuchungsgefangenen auf ein Urteil bzw. Entlassung in angemessener Frist, Art. 5 Abs. 3; (2) Anspruch auf richterliche Haftprüfung, Art. 5 Abs. 4; (3) Recht des Angeklagten auf unentgeltlichen Beistand eines Verteidigers, Art. 6 Abs. 3 lit. c.

Innerstaatliches Recht: §§ 148-4, 149, 196-1 Abs. 2 und 3 Strafprozessordnung (Code de procédure pénale).

Ergebnis: Nach Einstellung des Verfahrens gegen den Bf. aus Mangel an Beweisen (vorangegangene U-Haft-Dauer: 3 J., 3 M.), kommt eine gütliche Einigung zustande, nachdem die Regierung die Zahlung einer Entschädigungssumme angeboten hatte und der Bf. dieses Angebot annahm; der Fall wird im Register gestrichen, weil die Fortsetzung des Verfahrens im öffentlichen Interesse nicht erforderlich ist. Der Gerichtshof verweist auf seine bereits gefestigte Rechtsprechung zur „Angemessenheit“ der Dauer der Untersuchungshaft, Art. 5 Abs. 3 und darauf, dass bereits einschlägige Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 3 lit. c und Art. 5 Abs. 4 existiert.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 8. Juli 1987 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 sowie von Art. 5 Abs. 4 vorliegt, s.u. Ziff. 12.

Nachdem der Präsident des Gerichtshofs am 18. Mai 1988 entschieden hatte, dass die mündliche Verhandlung am 27. September 1988 stattfinden sollte, teilte der Anwalt des Bf. am 12. Juli mit, dass er bereit sei, die Beschwerde zurückzunehmen, nachdem die französische Regierung eine gütliche Einigung vorgeschlagen hat.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung legte am 22. Juli die gütliche Einigung vor und beantragte, den Fall im Register des Gerichtshofs zu streichen. Deshalb beschloss der Gerichtshof am 27. August, nachdem der Delegierte auf eine Stellungnahme verzichtet hatte, die mündliche Verhandlung abzusetzen.

Sachverhalt:(Zusammenfassung)¹

[7.-10.] Der Beschwerdeführer (Bf.) Gabriel Woukam Moudefo, geb. 1951, ist Staatsangehöriger von Kamerun und lebt in Duala.

Am 1. Oktober 1980 wurde der Bf., der zu jener Zeit im Umland von Paris lebte, wegen des Verdachts der Teilnahme an einem bewaffneten Raubüber-

¹ Anm. d. Hrsg.: Gestützt auch auf die Zulässigkeitsentscheidung und den abschließenden Bericht der Kommission, EuGRZ 1988, 501-504.

fall auf eine Bank am 28. März 1980 in Saint-Brice-sous-Forêt (Val-d'Oise) verhaftet und am 3. Oktober 1980 in Untersuchungshaft (*détention provisoire*) genommen. Der Untersuchungsrichter beschuldigte ihn des schweren Diebstahls und des versuchten Mordes. Der Bf. blieb auf dieser Grundlage bis zur Einstellung des Verfahrens (*ordonnance de non-lieu*) am 26. Dezember 1983 drei Jahre und drei Monate in Haft. Während dieser Zeit wurde er nur einmal, am 24. Februar 1981, vom zuständigen Untersuchungsrichter in Pontoise zur Sache vernommen, wobei er jede Beteiligung an den ihm vorgeworfenen Straftaten bestritt. In der Folge wurde er noch zweimal einem Untersuchungsrichter in Lille vorgeführt. Die dort am 19. Januar 1982 vorgesehene Gegenüberstellung mit zwei Zeugen konnte jedoch nicht stattfinden, da diese nicht erschienen waren.

Der Untersuchungsrichter hatte zahlreiche Enthaftungsanträge des Bf. abgewiesen. Die Anklagekammer des Appellationsgerichts (*chambre d'accusation de la Cour d'appel*) in Versailles verwarf eine Beschwerde am 13. August 1981 mit der Begründung, Einlassungen zur Hauptsache des Strafverfahrens seien unzulässig und in der Haftsache seien noch weitere Aufklärungen notwendig. Einen Antrag des Bf. gem. § 196-1 Abs. 2 und 3 StPO (*Code de procédure pénale*) nach einem Jahr Haft über die Fortsetzung der Voruntersuchung bzw. Überweisung der Sache an die Anklagekammer zu entscheiden, wies der Präsident der Anklagekammer am 24. Februar 1982 ab. In seinem darauf folgenden Enthaftungsantrag berief sich der Bf. sodann auf Art. 5 und 6 der Konvention, jedoch lehnte der Untersuchungsrichter auch diesen Antrag am 2. April 1982 ab. Die Entscheidung wurde am 27. April 1982 von der Anklagekammer bestätigt, die auf die Notwendigkeit von weiteren Aufklärungen und Gegenüberstellungen verwies und die Verletzung der Konvention verneinte, da der Bf. rechtmäßig verhaftet worden sei und jederzeit Haftbeschwerde einlegen könne.

Der Bf. legte hiergegen Kassationsbeschwerde (*pourvoi en cassation*) ein und beantragte die Beordnung eines Anwalts für die Begründung der Kassationsbeschwerde. Der Antrag auf Beordnung eines Anwalts wurde übergangen und die Kassationsbeschwerde am 4. Juni 1982 wegen Fehlens einer ausreichenden Begründung zurückgewiesen. In der Folge brachte der Bf. einen Enthaftungsantrag gem. § 148-4 StPO direkt bei der Anklagekammer ein. Diese befand den Antrag für zulässig, verwarf ihn jedoch am 8. Juni 1982 als unbegründet. Die Bestimmungen der EMRK seien nicht anwendbar, da die Fortdauer der Voruntersuchung angesichts der Komplexität des Falles und der Beteiligung mehrerer Personen gerechtfertigt sei.

Einen weiteren Enthaftungsantrag verwarf die Anklagekammer am 4. Januar 1983, obwohl der Bf. damals seit fast einem Jahr nicht neuerlich vernommen worden war. Wiederum wurde eine Konventionsverletzung verneint, da die Grundsätze der EMRK ihren Niederschlag in der französischen StPO gefunden hätten. Der Bf. beantragte daraufhin beim Präsidenten der Anwaltskammer (*président de l'ordre des avocats*), ihm einen Verteidiger für die Begründung einer Kassationsbeschwerde beizugeben. Der Präsident antwortete, dass Verfahrenshilfe grundsätzlich nur für einen Privatbeteiligten (*partie civile*), nicht jedoch dem Beschuldigten gewährt werden könne. Es stehe ihm frei,

die Kassationsbeschwerde selbst einzulegen, das öffentliche Interesse werde von der Strafkammer des Kassationshofs wahrgenommen. Ausnahmsweise werde er jedoch einen Anwalt beauftragen, den Fall des Bf. auf das Vorhandensein von Kassationsgründen zu prüfen. Der Bf. selbst führte daraufhin die Kassationsbeschwerde aus, wobei er unter Berufung auf Art. 6 Abs. 1 insbesondere die Verfahrensverzögerung sowie die Dauer der Untersuchungshaft sowie unter Berufung auf Art. 6 Abs. 3 lit. c die Verweigerung eines Rechtsbeistandes zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte rügte.

Der Kassationshof verwarf die Beschwerde am 12. April 1983. Er wies auf die besondere Schwierigkeit der Voruntersuchung hin und befand, dass die Untersuchungshaft das einzige Mittel sei, um den Bf. zur Verfügung der Gerichte zu halten und an der Ausübung von Druck auf seine Mitbeschuldigten zu hindern. Die Grundsätze der Konvention seien in der französischen StPO inkorporiert und, da deren Bestimmungen eingehalten worden seien, nicht verletzt. Erst nach dieser Entscheidung informierte der Präsident der Anwaltskammer den Bf., dass die Prüfung seines Falles durch den beauftragten Anwalt ergeben habe, dass keine Kassationsgründe vorliegen.

Schließlich wurde das Verfahren vom Untersuchungsrichter in Pontoise am 26. Dezember 1983 aus Mangel an Beweisen eingestellt.

Der Bf., der sich zu dieser Zeit in einem anderen Verfahren in Loos (Nord) in Haft befand, wurde am 18. Januar 1984 auf freien Fuß gesetzt. Am 20. Juni 1984 beantragte er vor der Haftentschädigungskommission beim Kassationshof unter Berufung auf Art. 149 StPO eine Entschädigung. Nach dieser Bestimmung „(...) kann eine Entschädigung einer Person gewährt werden, die in einem Verfahren, das mit einem rechtskräftig gewordenen Einstellungsbeschluss endet (...), sich in Untersuchungshaft befunden hat, wenn die Untersuchungshaft dieser Person einen offensichtlich außergewöhnlichen und besonders schweren Schaden verursacht hat“.

Mit einer nicht begründeten Entscheidung vom 21. Februar 1986 hat die Haftentschädigungskommission dem Bf. 30.000,- FF [ca.4.573,- Euro]² zugesprochen. In seinen Schlussanträgen hat der Generalstaatsanwalt vor der Haftkommission anerkannt, dass „die Dauer der Untersuchungshaft“ – ungefähr drei Jahre und drei Monate – „offensichtlich exzessiv“ erscheine.

Verfahren vor der Kommission

[11.] In seiner Beschwerde vom 8. September 1983 an die Kommission rügt der Bf. die Dauer sowohl der Untersuchungshaft (Art. 5 Abs. 3) und die Dauer des Strafverfahrens (Art. 6 Abs. 1). Er macht ferner geltend, dass er vor dem Kassationshof keinen Beistand eines Verteidigers gehabt habe (Art. 6 Abs. 3 lit. c).

[12.] Die Kommission erklärte die Beschwerde am 21. Januar 1987 für zulässig. Sie hat allerdings präzisiert, dass nach ihrer Ansicht die auf Art. 6 Abs. 3 lit. c gestützte Rüge eher im Hinblick auf Art. 5 Abs. 4 geprüft werden sollte.

² Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

In ihrem Bericht vom 8. Juli 1987 (Art. 31 EMRK) gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 vorliegt (elf Stimmen, bei einer Enthaltung) und dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt (sechs Stimmen gegen fünf, bei einer Enthaltung).

Anträge an den Gerichtshof

[13.] In seinem Schriftsatz beantragt der Bf., der Gerichtshof möge entscheiden, dass er „Opfer einer Verletzung der Art. 5 Abs. 3, 5 Abs. 4 und 6 Abs. 1 der Konvention durch den französischen Staat gewesen“ sei, und der Gerichtshof möge ihm eine gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 zubilligen.

Die Regierung beantragt in ihrem Schriftsatz, der Gerichtshof möge „erklären, dass die Beschwerde (...) unzulässig“ im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 sei, da er nicht mehr länger als „Opfer“ angesehen werden könne oder weil er den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft habe, und dass demzufolge keine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

14. Durch eine dem Kanzler des Gerichtshofs am 12. Juli 1988 übermittelte Erklärung nimmt der Bf. die ihm von der Regierung gebotene Entschädigungssumme von 134.000,- FF [ca. 20.428,- Euro] an; diese kommt zu den 30.000,- FF [ca. 4.573,- Euro] Entschädigung, die ihm 1986 gem. § 149 StPO zuerkannt wurden, hinzu. Der Bf. anerkennt, dass diese Entschädigung „den vollständigen und endgültigen Ersatz für sämtliche behaupteten materiellen und immateriellen Schäden darstellt“ und „zugleich sämtliche Anwalts- und sonstige Kosten deckt“. Er erklärt sich bereit, „bei Zahlung“ des genannten Betrages das vor dem Gerichtshof anhängige Verfahren „nicht weiter zu betreiben“ und „in dieser Sache auf jedes weitere Verfahren gegen den französischen Staat vor nationalen oder internationalen Instanzen zu verzichten“. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Auszahlung „unverzüglich nach der Entscheidung des Gerichtshofs, den Fall im Register zu streichen“, erfolgen wird.

Die Regierung ihrerseits beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden, ob er die so getroffene Lösung annehmen und Art. 48 Abs. 2 VerfO-EGMR anwenden kann, wonach

„die Kammer, wenn sie von den Parteien über eine gütliche Regelung informiert wird den Fall, gegebenenfalls nach Konsultierung der Delegierten der Kommission im Register streichen kann“.

Der Delegierte der Kommission ist zu einer Stellungnahme aufgefordert worden, hat sich jedoch nicht geäußert.

15. Der Gerichtshof nimmt von der gütlichen Einigung, die zwischen der Regierung und dem Bf. erreicht wurde, förmlich Kenntnis. Er könnte seine Zustimmung im Hinblick auf seine Verpflichtungen gem. Art. 19 der Konvention verweigern, falls er der Meinung wäre, dass dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist (Art. 48 Abs. 4 VerfO-EGMR).

Diesbezüglich verweist der Gerichtshof darauf, dass er schon in mehreren früheren Fällen die „Angemessenheit“ der Dauer einer Untersuchungshaft oder eines Strafverfahrens zu überprüfen hatte (Art. 5 Abs. 3 bzw. Art. 6

Abs. 1 – siehe die Urteile *Wemhoff* vom 27. Juni 1968, EGMR-E 1, 54, *Neumeister* vom 27. Juni 1968, EGMR-E 1, 62, *Stögmüller* vom 10. November 1969, EGMR-E 1, 83, *Matznetter* vom 10. November 1969, EGMR-E 1, 92, *Ringeisen* vom 16. Juli 1971, EGMR-E 1, 128, *Eckle* vom 15. Juli 1982, EGMR-E 2, 105, *Foti u.a.* vom 10. Dezember 1982, EGMR-E 2, 183, *Corigliano* vom 10. Dezember 1982, EGMR-E 2, 199, *Baggetta* vom 25. Juni 1987, EGMR-E 3, 532 und *Milasi* vom 25. Juni 1987, EGMR-E 3, 538, Série A Nr. 7, 8, 9, 10, 13, 51, 56, 57, 119). Damit hat der Gerichtshof Natur und Reichweite der von den Vertragsstaaten auf diesen Gebieten übernommenen Verpflichtungen präzisiert.

Zur Rüge in Bezug auf das Fehlen eines Verteidigers vor dem Kassationshof, die der Bf. auf Art. 6 Abs. 3 lit. c gestützt hat, welche die Kommission jedoch nach Art. 5 Abs. 4 geprüft hat, enthält die Rechtsprechung des Gerichtshofs bereits einige Elemente zur Auslegung dieser beiden Bestimmungen.

Demzufolge ist es angebracht, den Fall im Register zu streichen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,
den Fall im Register zu streichen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener), Carrillo Salcedo (Spanier), Valticos (Grieche); *Kanzler:* Eissen (Franzose)